

Berlin, 15. August 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

Vorschläge der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zum Gesetzentwurf

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

(Bearbeitungsstand 25.07.2023)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Im Zuge der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ist es notwendig künftig grundstücksbezogene Beiträge / Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück vorzusehen.

Die Entwässerungsleistung ist grundstücksbezogen. Daher sind **Abwassergebühren** grundstücksbezogene Gebühren und sollten, wie der Anschlussbeitrag, ebenso als **öffentliche Last** auf dem Grundstück ruhen. Dies sichert den Aufgabenträgern im Rahmen einer Zwangsversteigerung die vorrangige Befriedigung auch der offenen Forderungen aus Grund- und Mengengebühren und vermeidet Einnahmeausfälle. Dies sollte auch für den **Kostenersatz** nach § 10 KAG gelten.

Daher ist in § 6 (Benutzungsgebühren) und § 10 (Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) eine Regelung entsprechend § 8 Abs. 10 (Beiträge) wie folgt aufzunehmen:

„Der Beitrag / Die Gebühr / Der Kostenersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Ergänzend wird auf das Urteil des VG Düsseldorf vom 07.12.2011 – 5 K 6110/11 openjur verwiesen:

„Wasserversorgungskosten als öffentliche Last?

03.07.2012 Kommunalabgaben

(ip/RVR) Der BGH hatte kürzlich die Frage zu entscheiden, ob es sich bei kommunalen Abgaben für die Wasserversorgung grundsätzlich um öffentliche Lasten handelt, die im Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse 3 berücksichtigt werden. Im zugrundeliegenden Fall hat die örtliche Gemeinde wegen rückständiger Grundsteuer sowie wegen Verbrauchsabrechnungen für Wasser nebst Säumniszuschlägen und Mahngebühren den Beitritt zum anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG beantragt. Das Gericht hat daraufhin den Beitritt zugelassen, wegen der Bezugskosten für Wasser jedoch nur in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg. Daraufhin hat die Gemeinde Rechtsbeschwerde eingelegt. Der BGH führt hierzu aus, dass für die Beantwortung der Frage, ob eine Abgabenverpflichtung als öffentliche Grundstückslast im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG anzusehen ist, die ihr zugrundeliegende gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Die Abgabenverpflichtung muss auf öffentlichem Recht beruhen und neben der persönlichen Haftung des Schuldners auch die dingliche Haftung des Grundstücks vorsehen. Auch Kommunalabgaben können landesrechtlich als öffentliche Last

ausgestaltet werden, falls eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht. In Baden-Württemberg enthalten §§ 13 Abs. 3, 27 KAG BW eine gesetzliche Ermächtigung, kraft derer die Kosten für die Wasserversorgung als öffentliche Last ausgestaltet werden kann. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der jeweiligen kommunalen Satzung. Der Leitsatz fasst wie folgt zusammen: „Kommunale Abgaben für die Wasserversorgung ruhen im Land Baden-

Württemberg nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück, sondern nur dann, wenn die zugrunde liegende kommunale Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet hat.“

Das Original-Urteil kann hier abgerufen werden: BGH-Beschluss vom 30.03.2012, Az. V ZB 185/11“

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Lars Thiele

Fachbereichsleiter Gas/Wasser/Abwasser

Telefon: 030/300 199 2214

thiele@bdew-bb.de

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Ralf Wittmann

Geschäftsführer

Telefon: 030/300 199 2201

wittmann@bdew-bb.de